

**05.02.07****Empfehlungen  
der Ausschüsse**R - Kzu **Punkt ...** der 830. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2007

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung  
(Neuordnung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)

- Antrag der Länder Niedersachsen, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen -

**A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 5, 7, Abs. 4 BNotO)

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 5 sind nach der Angabe "Absatz 4" die Wörter "und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen" einzufügen.

bb) In Satz 7 sind die Wörter "Zeiten nach Absatz 4" durch die Wörter "die in Satz 5 genannten Zeiten" zu ersetzen.

...

cc) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

#### Folgeänderungen:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 § 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Begründung zu Absatz 2 Satz 7 ist die Angabe "Absatzes 4" durch die Angabe "Satzes 5" zu ersetzen.
- b) Die Begründung zu Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Absatz 4 enthält die bisher in § 6 Abs. 3 Satz 4 normierte Anrechnungsmöglichkeit für Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit."

#### Begründung

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. § 6 Abs. 4 BNotO-E bezieht sich ausweislich des Verweises auf § 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO-E lediglich auf die Bestellung zum Notar im Hauptberuf. Hierfür sind die in Absatz 4 genannten "Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ..." nicht von Bedeutung. Absatz 4 wird durch die Einfügung dieser Zeiten in Absatz 2 Satz 5 bereinigt.

**B.**

2. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,  
Ministerin Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)  
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.